

Antrag

**an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019**

Anpassung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie der Grenzen der Partner-Einkünfte an den Verbraucherpreis- index

Die finanziellen Belastungen, denen Familien mit Kindern heutzutage ausgesetzt sind, können mitunter sehr hoch sein. Wenn das Familieneinkommen ab der Geburt plötzlich und – abhängig vom vorherigen Einkommen und der Wahl der Kinderbetreuungsgeldvariante – meist auch erheblich sinkt, nehmen steuerliche Entlastungen oft einen hohen Stellenwert ein. Um den finanziellen Belastungen junger Familien zumindest ansatzweise zu begegnen, ist es wichtig, die für Kinder anfallenden Kosten steueroptimal in der Arbeitnehmersveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung anzusetzen. Der mit 01.01.2019 in Kraft getretene Familienbonus Plus stellt diesbezüglich bereits einen ersten großen Schritt dar. Da es sich dabei jedoch um einen Absetzbetrag handelt, welcher zwar direkt die laufende Steuerlast vermindert, sich allerdings nicht unter Null auswirkt, profitieren geringverdienende Familien davon nur kaum.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) hingegen, werden unabhängig von der Einkommenshöhe und der tatsächlichen Steuerbelastung ausbezahlt. Davon profitieren auch Familien mit geringem Einkommen.

Alleinverdiener im Sinne des § 33 Abs 4 Z 1 EStG ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und wer selbst oder wessen (Ehe-)Partner für zumindest ein Kind im Veranlagungsjahr mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht. Außerdem dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners oder Lebensgefährten 6.000 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Alleinerzieher im Sinne des § 33 Abs 4 Z 2 Einkommenssteuergesetz 1988 ist, wer mit mindestens einem Kind, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht.

Sowohl die Höhe des Alleinverdiener- und des Alleinerzieherabsetzbetrages, als auch die Verdienstgrenze des (Ehe-) Partners im Kontext des AVAB wurden mit dem

Steuerreformgesetz 2005 zuletzt erhöht und gelten seither¹ unverändert. Aufgrund der Inflation und der kontinuierlich steigenden Lebenserhaltungskosten, haben diese Beträge jedoch stark an realem Wert verloren.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hat sich von Juni 2004 bis Februar 2019 um 30,6 % verändert. Unter Berücksichtigung dieser Steigerungsrate ergeben sich folgende Realwerte:

| | geltender Wert | Index angepasst | AVAB / AEAB gerundet |
|------------------------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| AVAB / AEAB für 1 Kind | € 494 | € 645,16 | € 650 |
| AVAB / AEAB für 2 Kinder | € 669 | € 873,71 | € 875 |
| AVAB / AEAB für jedes weitere Kind | € 220 | € 287,32 | € 290 |

| AVAB Partner Einkünftegrenze | Index angepasst | AVAB Einkünftegrenze gerundet |
|------------------------------|-----------------|-------------------------------|
| € 6.000 | € 7.836,00 | € 8.000 |

Diese Werte zeigen, dass eine Anpassung der geltenden Höhe des Alleinverdiener- und des Alleinerzieherabsetzbetrages und der Verdienstgrenze des Partners an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie eine dauerhafte Bindung an die Inflationsentwicklung dringend geboten sind.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Finanzen daher auf, die Höhe des Alleinverdiener- und des Alleinerzieherabsetzbetrages des § 33 Abs 4 EStG 1988 sowie die Grenze der Partner-Einkünfte an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen und diese in weiterer Folge dauerhaft an die Inflationsentwicklung zu binden.



¹ Seit 05.06.2004